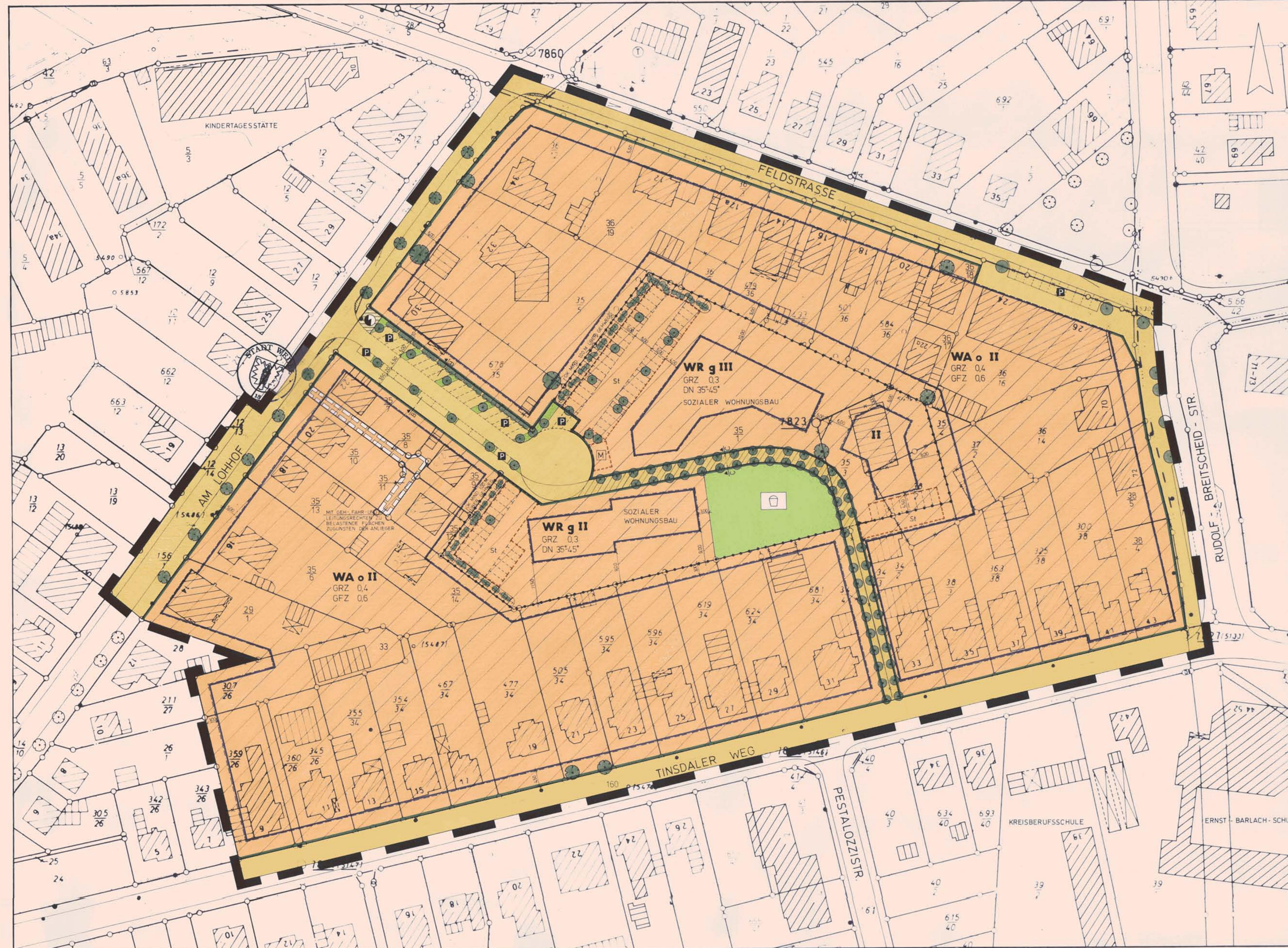


BEBAUUNGSPLAN NR.13a 'ALTER ZIRKUSPLATZ'

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8 DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14 JULI 1992 (BGBl. I S. 1257), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCH.-H.S. 86) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 27. AUGUST 1992 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13a FÜR DAS GEBIET 'ALTER ZIRKUSPLATZ', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:500



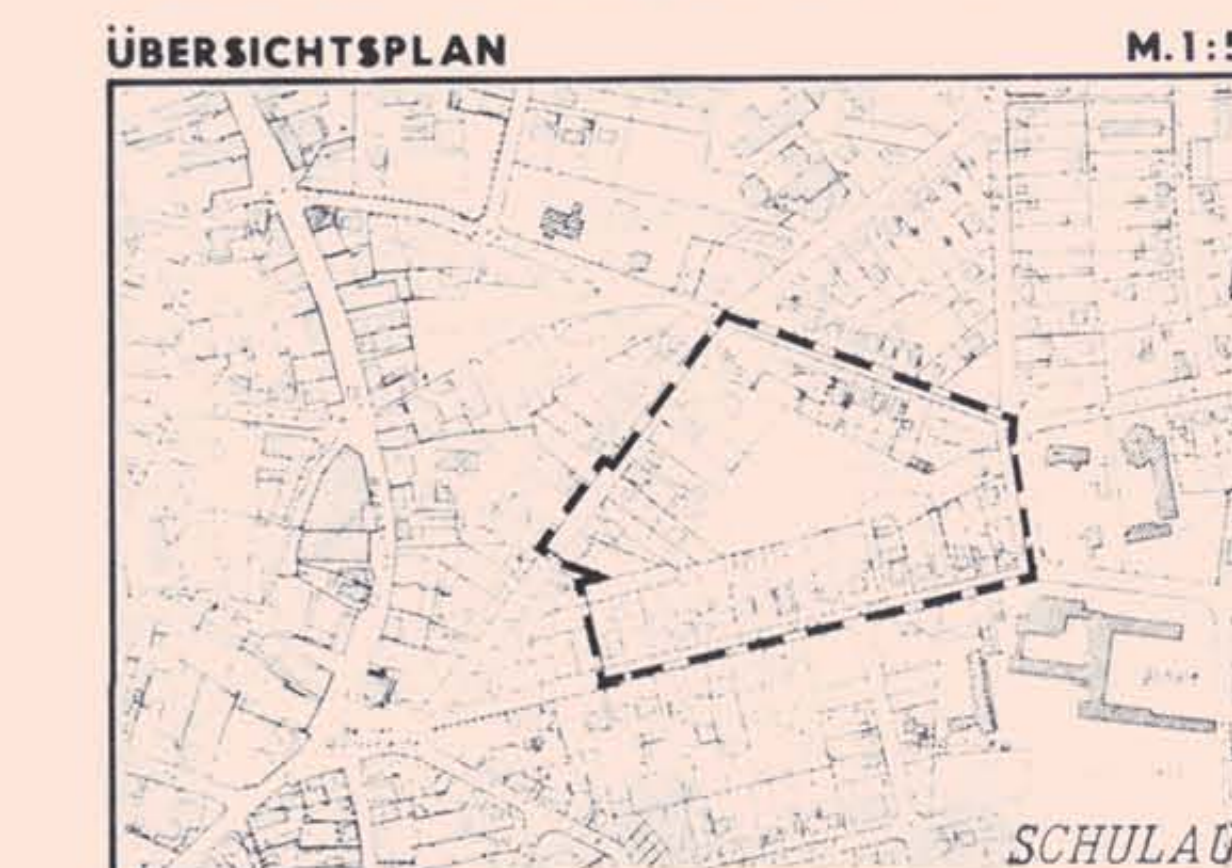
ZEICHENERKLÄRUNG (GEMÄSS PLANZEICHNERORDNUNG 90)

- ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990
- ### I. FESTSETZUNGEN
- #### ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR** REINES WOHNGEBIET (§ 13 BauVO / § 19 (1) BauGB)
 - WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 14 BauVO / § 19 (1) BauGB)
- #### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauVO)
 - GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauVO)
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (§ 20 BauVO)
- #### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- 0** OFFENE BAUWEISE (§ 19 (1) BauVO)
 - g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 21 (1) BauVO)
 - BAUGRENZE (§ 22 BauVO)
- #### VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE (§ 19 (1) BauVO)
 - WEG, NICHT BEFAHRBAR (§ 19 (1) BauVO)
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE (§ 19 (1) BauVO)
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 19 (1) BauVO)
 - EINFABRTBEREICH (§ 19 (1) BauVO)
- #### GRÜNFLÄCHEN
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / KINDERSPIELPLATZ (§ 19 (1) BauVO)
 - AUFSCÜTTUNG (§ 19 (1) BauVO)
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 19 (1) BauVO)
 - ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 19 (1) BauVO)
- #### SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT (§ 19 (1) BauVO)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 19 (1) BauVO)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 19 (1) BauVO)
 - VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (§ 19 (1) BauVO)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 19 (1) BauVO)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 19 (1) BauVO)
 - ST STELLPLATZ (§ 19 (1) BauVO)
 - M MULTITONNENSTELLPLATZ (§ 19 (1) BauVO)
 - SOZIALER WOHNBANAU (§ 19 (1) BauVO)
 - II DN 35°45' DACHNEIGUNG (§ 19 (1) BauVO)
- ### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE GEBÄUDE
 - KUNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- #### STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200
- SCNITT A-A, SCNITT C-C, SCNITT B-B, PLANSTRASSE

TEXT (TEIL B)

- ### 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 11 ABWEICHEND VON § 14 (1) BauVO SIND ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG UNZULASSIG (§ 14 (1) BauVO)
- ### 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 21 ABWEICHEND VON § 19 (1) BAUVO SIND ÜBERSCHREITUNGEN DER SICH AUS § 19 (1) BAUVO SATZ 2 ERGEBENDEN GRENZEN UNZULASSIG (§ 19 (1) BauVO)
- ### 3.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- 31 STELLPLATZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, SOWEIT NICHT FÜR SIE BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. AUSNAHMENWEISE KÖNNEN SIE IM WOHNGEBIET AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN NICHT FÜR DAS GRUNDSTÜCK BESONDERE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN FESTGESETZT SIND UND STADTBAULICHE UND NACHBARSCHAFTLICHE BELÄNGE DEM NICHT ENTFEGENSTEHEN (§ 19 (1) BauVO)
- ### 4.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
- 41 DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN ODER ZU VERPUTZEN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE IN GLAS, METALL UND HOLZ KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE ALS DEUTLICH ABGEGRENZTE GLEDERTE ELEMENTE EINGESETZT WERDEN UNZULASSIG SIND BUNTE GLASBAUSTEINE, GROSSTAFELN AUS BETON UND KUNSTSTOFFFASSADEN
- 42 DIE FARBEN MITEINANDER VERBUNDENER BAUKÖRPER SIND AUEINANDER ABZUSTIMMEN
- 43 DÄCHER SIND MIT SCHWARZEN, ZIEGELROTEN UND BRAUNEN DACHPANNEN ZU DECKEN ODER ALS BEGRÜNTES DACH AUSZUFÜHREN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAISCHE ANLAGEN AUF DEN DÄCHERN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE PARALLEL ZUR DACHNEIGUNG ANGEORDNET SIND
- 44 DIE HOHE DER SÖKEL DARF NICHT HOHER ALS 0,5 M ÜBER DEM NIVEAU DER ZUGEDRÖNDEN OFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE (GEHWEG) LIEGEN
- 45 DREMPSEL DÜRFEN EINE HOHE VON 0,5 M NICHT ÜBERSCHREITEN
- ### 5.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 51 WERBEANLAGEN SIND ABWEICHEND VON § 62 LANDESBAUORDNUNG STETS GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIG. SIE DÜRFEN DIE SENKRECHTEN UND HORIZONTALEN BAUGRÄNZE NICHT ÜBERSCHNEIDEN UND SIND AUF DAS ERDGESCHOSS BIS ZUM FENSTERSOCKEL DES 1. OBERGESCHOSSES ZU BEGRENZEN. UNZULASSIG IST WERBUNG MIT WECHSELNDEM UND BEWEGTEM LICHT (§ 62 LANDESBAUORDNUNG)
- 52 ALS UMZÄUNUNG VON WOHNGRUNDSTÜCKEN GEGEN OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN SIND LEBENDE HECKEN BIS ZU EINER HOHE VON 1,50 M SOWIE ZAUNE UND MAUERN BIS ZU EINER HOHE VON 0,90 M GEMESSEN AB OBERKANTE GEHWEG ZULÄSSIG (§ 62 LANDESBAUORDNUNG)
- 53 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN BZW ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN (§ 19 (1) BauVO)
- 54 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS 1-2 BauVO UNZULASSIG. EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,7 M BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER FAHRBAHN IN DIESEM BEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN (§ 19 (1) BauVO)
- 55 MULLANLAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR GARAGEN SIND EINZUGRÜNEN ODER IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN (§ 19 (1) BauVO)

BEBAUUNGSPLAN NR.13a 'ALTER ZIRKUSPLATZ'



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELUNGS- UND FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG BESCHLUSSES DER STADTVERTRAMUNG VOM 31. AUGUST 1987 (§ 10 (1) BauGB) IST VOM 25. JUNI 1990 AM 5. JULI 1990 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 5. SEPTEMBER 1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DER RAT HAT AM 12. JUNI 1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19. NOVEMBER 1991 BIS ZUM 20. DEZEMBER 1991 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 31 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11. NOVEMBER 1991 IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT - PINNBERGER ZEITUNG - ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 2. OKT. 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG AUSGEKOMMEN. DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER RAT HAT DIE VORGEBRÄUHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SO WIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 27. AUGUST 1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WÜRDE AM 27.8.1992 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WÜRDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 27. AUGUST 1992 GEBILLIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BauGB AM 18.2.1993 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLAUSS VOM 17.5.1993/371996 AZ IV 800c-512.113-56.50(13a) ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÖSSE GELTEND GEMACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBBEN WORDEN SIND.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.9.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDGEMACHTEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 25 (2) BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 1.10.1996 IN KRAFT GETRETEN.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

PINNEBERG, DEN 1.6.FEB.1993 KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 23.9.1996 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 24.9.1996 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 1.10.1996 DER BÜRGERMEISTER